

Protokoll

über die am Donnerstag, den 4. Oktober 2018 um 19.30 Uhr im Vereinsheim
(Dornleiten 71, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

- Vorsitzender:** Bgm. Manuela Zebenholzer
- Anwesend:** Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Martin Sonnleitner, GR Ing. Friedrich Buder; GRin Martina Eschauer, GR Philip Winkelmayr BSc, GR Martin Sonnleitner, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Anton Klapf, gGR Ing. Herbert Jagersberger, GR Mario Seisenbacher, GR Leopold Danner; GR Lisa Danner;
- Entschuldigt:** GR Bernhard Forstenlechner, GR Mario Seisenbacher, GR Philip Winkelmayr
- Schriftführer:** Wolfgang Kefer

Tagesordnung

1. Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. September 2018
2. Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 20. September 2018
3. Grundsatzbeschluss ABA – BA 15 (Steinhausgründe)
4. Vergabe Projektierungsarbeiten Kanalbauabschnitt ABA – BA 15
5. Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 24. September 2018
6. Darlehensaufnahme WVA-BA06
7. Ybbstaler Alpen – Grundsatzbeschluss
8. Erster Nachtragsvoranschlag 2018
9. Haftungsübernahme Darlehen Mittelschulgemeinde
10. Bauhilfe Carina und Christoph Jagersberger
11. Mietverträge
 - a) Walcherbauer 108/2
 - b) Walcherbauer 109/2
12. Verordnungen – Übernahme ins Öffentliche Gut (Widmungen)
 - a) Krenlehenfeld (Siedlungsstraße III – Ober)
 - b) Krengraben (Ybbstalradweg/Krenngrabenstraße)
 - c) Oisberg (Ybbstalradweg – Lagerhaus/KMI)

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

1) Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. September 2018

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 27. September 2018 wird dem Gemeinderat vom Obmann GR Leopold Danner vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht

Von der Bürgermeisterin bzw. vom Kassenverwalter liegt dazu eine Stellungnahme vor, die dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht wird.

Angefragt wurde ob die Außenstände immer von den gleichen Schuldnern kommen. Dies wurde von gGR Ing. Raimund Forstenlechner bejaht und fügt ergänzend hinzu, dass mit einigen Kunden eine Ratenzahlung zur Abstattung ihrer Rückstände vereinbart wurde.

Bgm Zebenholzer berichtet, dass regelmäßig Mahnungen erfolgen und die Rückstände eingetrieben werden.

2) Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie und Raumordnung vom 20. September 2018

Der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 20. September 2018 wird dem Gemeinderat vom Obmann Vzbgm Walter Holz knecht auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden in dieser Sitzung behandelt:

1. Vereinsheim Provisorium Gemeindeamt
2. Generalsanierung Rathaus
3. Hochwasserschutzprojekt Ybbs
4. Uferschutzmaßnahmen Strandbad
5. WVA-BA 06 – aktueller Baufortschritt
6. ABA-BA 15 – Steinhausgründe
7. Verkabelungen Steinhausgründe
8. Verkabelungen Kalchau
9. Verlegung Bushaltestelle - Hollenstein Ortsmitte Restarbeiten (Fahrradständer; Windschutz)
10. Sanierung und Umbau Postparkplatz
11. Beschilderungssystem
12. Güterwege Instandhaltungsprogramm 2019
13. Straßenbau:
 - a) Bundesforstesiedlung
 - b) Zufahrt Lindner/Badwiese bei Spitzer
 - c) Sandgrabenstraße
 - d) Straßenbau Kalchau
14. Geländewiederherstellungen
 - A) Legoner
 - B) Eschenweg
 - C) Kirchenstraße
 - D) Kirchenwegerl (Gehweg)
15. Straßenbeleuchtung – Energiekonzept
16. Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes
17. Mure Gallenzen

18. Hammerbach – Wildbachverbauungsmaßnahmen 2019
19. Mure Seimannsberg
20. Recycleplätze/Müllsammelstellen
 - A) Kleinhollenstein – offen
 - a) Nachnutzungen
21. Verkabelungen
 - a) Königsberg (Wiener Netze)
22. Wasserversorgung – Einzäunung Schutzgebietszone - Sturmschaden
23. Kläranlage - Abwasserbeseitigung

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet. Der Protokollentwurf stand beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung

Anfragen:

GR Marin Sonnleitner fragt an ob bei den Steinhausgründen nur noch LWL Leitungen erlegt werden. Dazu wird mitgeteilt, dass derzeit noch LWL Leitungen und Koaxkabeln parallel verlegt werden.

Zu Punkt 16 – Flächenwidmung – ersucht Bgm Zebenholzer die GR Sonnleitner und GR Klapp die Erhebungen betreffend den Landwirtschaftlichen Objekten zeitnah durchzuführen, da bereits am 17. Oktober 2018 eine weitere Sitzung des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung geplant ist wo der Raumplaner einen Zwischenstand präsentieren möchte

Betreffend Bushaltestelle beim ehemaligen Parkplatz berichtet Bgm Zebenholzer, dass von Waidhofen/Ybbs kommend der Halteplatz für den Bus noch nicht fixiert wurde.

Eine Besprechung findet auch betreffend Aufstellplätze für die Buse bei der neuen Haltestelle statt.

Der Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie und Raumordnung vom 20. September 2018 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

3) Grundsatzbeschluss ABA – BA 15 (Steinhausgründe):

Wie dem Bericht des Ausschusses für Bauen- Energie und Raumordnung zu entnehmen soll die Verlegung der Kanalleitungen (Schmutzwasser und Oberflächenwasserkanal) bei den Steinhausgründen im Frühjahr gemeinsam mit der Verlegung der Wasserleitung erfolgen. Ein eigener Bauabschnitt (ABA-BA15) soll beim Fonds (Wasserwirtschaftsfonds + KPC) eingereicht werden. Die Kosten für den diesen Kanalbauabschnitt werden auf € 60.000,-- (inkl. Nebenkosten) geschätzt. Laut Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung WA4 – DI Pollinger beträgt der voraussichtliche Fördersatz bei der KPC 30%. Beim Landeswasserwirtschaftsfonds ist aktuell keine Förderung vorgesehen.

Antrag: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss über die Errichtung des Kanalbauabschnittes ABA BA 15 fassen.

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknecht fasst der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Kanalbauabschnittes ABA BA 15 (Steinhausgründe) mit einem Kostenumfang von € 60.000,--.

4) Vergabe Projektierungsarbeiten Kanalbauabschnitt ABA – BA 15:

Seitens des Ausschusses für Bauen- Energie und Raumordnung wurde folgende Empfehlung abgegeben:

Mit den Planungs- und Projektierungsarbeiten soll das Büro ZT Pfeiller beauftragt werden. Dafür liegt ein Angebot in der Höhe von € 5.559,14 vor. Die Beauftragung könnte ebenfalls im Gemeinderat erfolgen.

Der Ausschuss für Bauen- Energie- und Raumordnung empfiehlt einstimmig im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss über die Umsetzung dieses Vorhabens zu fassen und mit den Planungs- und Projektierungsarbeiten ZT DI Kurt Pfeiller zu beauftragen.

AL Kefer berichtet, dass ZT DI Kurt Pfeiller einen Nachlass von 2 % Skonto gewährt.

Antrag:

Über Antrag von Vzbgm Walter Holzknicht beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Projektierungsarbeiten für den Kanalbauabschnitt ABA BA 15 an das Büro ZT Pfeiller lt. Angebot vom 20. September 2018 zu einem Preis von € 5.559,14 – abzüglich 2 %.

5) Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 24. September 2018

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 24. September 2018 wird dem Gemeinderat von der Vorsitzenden des Ausschusses Bgm Manuela Zebenholzer auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Hingewiesen wird, dass an dieser Ausschusssitzung auch sämtliche Mitglieder des Gemeindevorstandes teilgenommen haben.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Projekt Ybbstaler Alpen
Betreffend die Gründung der Tourismuskoooperation Ybbstaler Alpen werden einige Anfragen an die Bürgermeisterin gerichtet. Bgm Manuela Zebenholzer erklärt nochmals die Vision des Projektes Ybbstaler Alpen. Demnach soll die Erarbeitung, Vermarktung und Weiterentwicklung des Tourismus in den Mitgliedsgemeinden durch die Ybbstaler Alpen erfolgen. Die Gemeinde sind natürlich auch aufgefordert bei diesem Projekt einerseits mitzuarbeiten, andererseits auch die gebotenen Leistungen abzuholen.
2. Touristische Angelegenheiten
 - a. Zimmervermietung – Nächtigungen
 - b. NÖ 360° Rundgang
 - c. Blühendes Niederösterreich
 - d. Schmiedeangebot Sommer 2018
 - e. Ybbstaler Alpen Wintercard
 - f. Veranstaltungen

3. Projekt Zeitreise Waggon – Inszenierungsplatz
4. Beschilderungssystem
5. Naturparkangelegenheiten
 - a) Projekt Biodiversität
 - b) Narzissen
 - c) Naturparke-Kooperation – Kooperation mit den umliegenden Naturparks Waidhofen/Ybbs (Buchenberg) und Ötscher/Tormauer – Ein gemeinsames Naturparkkonzept soll ausgearbeitet werden.
 - d) Eröffnung Naturparkschule – 19. Okt. 2019 – „Präidkatsfeier“
 - e) Kostenbeitrag Wildnisgebiet Dürrenstein - € 1.500,--
6. Mobilitätskonzept
 - a) Projekt Mikromobilität – verweist auf Sitzung gestern mit IST-Mobil – Idee gut inwieweit wir uns das leisten können.
 - b) E-Carsharing
7. Angebotseröffnung Darlehen WVA-BA06
8. Erster Nachtragsvoranschlag 2018

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird verzichtet. Der Protokollentwurf stand beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung

Der Bericht des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus und Soziales vom 24. September 2018 wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

6) Darlehensaufnahme WVA – BA 06

Zur Finanzierung des Wasserleitungsbauabschnittes WVA BA06 ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 480.000,-- erforderlich. Das Darlehen wird aus Mitteln des Landes (Landeswasserwirtschaftsfonds) und des Bundes (KPC) gefördert.

Das Darlehen wurde ausgeschrieben. Zur Angebotslegung wurden eingeladen:

BAWAG-PSK

Volksbank Voralpenland

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel

Sparkasse Amstetten

Hypo NÖ

Bank Austria

Folgende Angebote sind eingelangt:

Hypo:

Variante 1 – Variabel – Aufschlag auf den 6 Monats-Euribor - 0,68%

Variante 2 – Fix 10 Jahre – 1,728 % - dann neu zu verhandeln

Variante 3 – Fix gesamte Laufzeit – 2,479%

Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel

Variante 1 – Variabel – Aufschlag 0,79%

Sparkasse Amstetten

Variante 1 – Variabel – Aufschlag 0,53%

Variante 2 – Fix 10 Jahre – 1,35 % - dann neu zu verhandeln

Die BAGWAG-PSK und Volksbank Voralpenland teilten mit, kein Angebot abzugeben.

Seitens der ÖVP Fraktion schlägt gGR Ing. Friedrich Buder vor den variablen Zinssatz den Vorzug zu geben.

Auch Bgm Manuela Zebenholzer schlägt diese Vorgangsweise vor und ersucht den Kassenverwalter um seine Stellungnahme.

Die vorliegenden Angebote wurde vom Amtsleiter mit verschiedenen Fachleuten besprochen bzw. wurden mit der Sparkasse Amstetten – (Herrn Freinhofer) und der Hypo – (Herrn Huber) telefonische Nachverhandlungen geführt. Seitens der Sparkasse Amstetten wurde mitgeteilt, dass bei einer längeren Fixzinsvariante (angeboten wurden 10 Jahre) ein neuer Zinssatz errechnet werden müsste. Die Hypo würde einen Fixzinssatz auf die gesamte Vertragsdauer (25 Jahre) von 2,4 % anbieten.

Beide Varianten wurden mit den beiden Klubvorsitzenden – im Besonderen mit gGR Ing. Raimund Forstenlechner besprochen. Dieser verweist auf ein Gespräch mit der Sparkasse Waidhofen/Ybbs und stellt auf Grund von eigenen Verhandlungen fest, dass der angebotene Fixzinssatz zu hoch ist. Die zukünftige Zinsentwicklung hängt auch davon ab wer in den kommenden Jahren neuer EZB-Chef wird. So zumindest die Einschätzung eines Mitarbeiters der Sparkasse Waidhofen/Ybbs.

AL Kefer verweist auf verschiedene Gespräche mit Bankfachleuten. Unter anderem auch mit Gespräch mit dem ehemaligen Klubobmann der ÖVP Herrn Thomas Krejci. Dieser rät ebenfalls – wie die Mehrheit der Befragten – zur Variablen Variante. Es ist zwar mit einem Steigen des Zinsniveaus zu rechnen, jedoch mit einem sehr moderaten – er verweist auf die Volkswirtschaft in Italien die derzeit überhaupt keinen höheren Zinssatz verträgt – sonst passiert ähnliches wie in Griechenland – das wiederum kann sie die EZB nicht leisten.

Herr Huber von der Hypo teilte in einem Telefonat mit das der 6 Monatseuribor derzeit wieder leicht im Sinken ist.

Eine ähnliche Einschätzung vertritt ein Finanzexperte des Landes. Dieser geht auch von (leicht) steigenden Zinsen aus, da die EZB Geld braucht – ein zweites Griechenland wäre momentan nicht zu stemmen.

Er empfiehlt die Auswirkungen auf die Gebühren zu berechnen.

AL Kefer hat diese Berechnungen durchgeführt. Eine Fixverzinsung gegenüber des variablen Zinssatzes würde den m³ Preis um € 0,08 verteuern.

Daher seitens der Amtsleitung die Empfehlung der Variablen Variante – Bestbieter ist eindeutig die Sparkasse Amstetten

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 480.000,-- bei der Sparkasse Amstetten laut Angebot vom 19.September zu einem variablen Zinssatz, bei einem Aufschlag von 0,53% auf den 6 Monats-Euribor. Diese Vorhaben wird von der Kommunalkredit bzw. vom Landeswasserwirtschaftsfonds gefördert.

7) Ybbstaler Alpen – Grundsatzbeschluss

Bgm Zebenholzer vermittelt dem Gemeinderat nochmals die Grundsätze des Projektes Ybbstaler Alpen.

Im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft- Tourismus und Soziales bzw. im Gemeindevorstand wurde darüber bereits ausgiebig diskutiert. Die Folien standen den Klubs zur Verfügung.

Die jährliche Mehrbelastung hält sich in Grenzen - € 14.000,-- aber auch Ersparnis bei den Werbeausgaben (ca. 5.000,-- bis 7.000,--).

Man erwartet sich eine Steigerung des Tourismusaufkommens und dadurch wiederum höhere Einnahmen

Beschlussvorlage für Gemeinderäte - Ybbstaler Alpen

Präambel:

Ybbstalradweg, Ybbstaler Solebad, Königsberg, Forsteralm etc.: Die Gemeinden im Ybbstal haben in den vergangenen Jahren viele touristische Leitprojekte gemeinsam entwickelt. Nun möchten sie im Tourismus noch enger zusammenarbeiten: Gaming/Lackenhof, Lunz am See, Göstling an der Ybbs, St. Georgen am Reith, Hollenstein an der Ybbs, Opponitz, Ybbsitz und Waidhofen an der Ybbs haben sich zum gemeinsamen Ziel gesetzt, die örtlichen Tourismusaktivitäten in einer neuen Einheit, der „Ybbstaler Alpen“, zusammenzuführen.

Deshalb ist der Verbund der Ybbstaler Alpen eine große Chance zur positiven Entwicklung des Tourismus in den Ybbstal-Gemeinden – acht Argumente für die Zusammenarbeit:

1. Wir möchten in den Fragen der touristischen Vermarktung, der Angebotsentwicklung und Betriebsbetreuung die Ortsgrenzen auflösen und damit gleichzeitig den Tourismus in jeder Ortschaft stärken.
2. Der Raum der Ybbstaler Alpen hat enormes touristisches Potenzial und ist im Aufschwung. Gemeinsam können wir die ehrgeizigen Ziele (z.B. Steigerung der Nächtigungen und der Qualitätsbetten bis 2025 um ein Drittel!) besser erreichen.
3. Wir haben ausgezeichnete Kräfte in unseren örtlichen Tourismusstrukturen, die durch eine Bündelung ganz neue Services anbieten werden können: durchgehende Erreichbarkeit durch Verknüpfung der einzelnen Standorte, gemeinsames Gästemanagement (CRM), gemeinsame Werbemittel, intensive Betriebsbetreuung, Entwicklung neuer touristischer Angebote etc. Bisher betrieb jeder Ort für sich seine eigene örtliche Tourismusstruktur mit Telefon- und Gästeservice, Werbemitteln, Gastgeberverzeichnisse, Mitgliederbetreuung etc. Durch eine Bündelung erhöhen wir die Schlagkraft, Professionalität und schaffen Raum für Entwicklung neuer Services.
4. Leuchtturmprojekte wie der Ybbstalradweg oder das Bergerlebnis beweisen, dass erfolgreiche Tourismusaktivitäten am besten gemeindeübergreifend funktionieren. Daher ist es wichtig, auch organisatorisch gemeindeübergreifend zusammenzuarbeiten.
5. Die örtliche touristische Identität jeder Gemeinde bleibt erhalten, die Profile und Stärken werden geschärft, in dem wir gemeinsam an touristischen Themen arbeiten.
6. Die Zusammenarbeit mit den Betrieben im Vereinsgebiet erfolgt nach einem gemeinsamen Konzept. Zum Teil stark voneinander abweichende Beitragssysteme in den einzelnen Ortschaften werden abgelöst durch ein gemeinsames, faires System mit neuen Leistungen (gerade im Bereich online).
7. Die Zusammenarbeit mit Mostviertel Tourismus und der Eisenstraße Niederösterreich erfolgt aus einem Guss, das Denken in unterschiedlichen Ebenen wird abgelöst. Dadurch wird ein Quantensprung z.B. bei der Online-Buchbarkeit der Betriebe erreicht.

8. Örtliches touristisches Engagement und Wissen bleiben durch die Beibehaltung der örtlichen Tourismusvereine erhalten, durch die überörtliche Zusammenarbeit soll die Dynamik sogar steigen.

Nicht-Ziele der Kooperation:

- Infrastrukturen der Gemeinden wie z.B. Erlebniswelt Mendlingtal, Ybbstalradweg, Ybbstaler Solebad, Museen,.. werden in der neuen Struktur „Ybbstaler Alpen“ nicht abgebildet.
- Die übergeordneten Aufgaben des Tourismusverbands Eisenstraße Niederösterreich und der Destination Mostviertel Tourismus werden weiterhin von diesen wahrgenommen.
- Das touristische Meldewesen verbleibt als Aufgabe bei den jeweiligen Gemeinden.

Beschlussvorlage:

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig den Verein „Ybbstaler Alpen“ mitzugründen und diesem mit Wirksamkeit 1. Jänner 2019 als ordentliches Mitglied beizutreten. Die Mitgliedschaft erstreckt sich mindestens bis zum 31. Dezember 2022.

Der Verein „Ybbstaler Alpen“ setzt sich als Zweigverein der Eisenstraße Niederösterreich für die positive Entwicklung des Tourismus im Vereinsgebiet ein. Der Verein hat seinen Sitz in Göstling an der Ybbs und erstreckt seine Tätigkeit im Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich voraussichtlich auf das Gebiet folgender Gemeinden: Gaming/Lackenhof, Göstling an der Ybbs, Hollenstein an der Ybbs, Lunz am See, Opponitz, St. Georgen am Reith, Waidhofen an der Ybbs, Ybbsitz und allenfalls auf das Gebiet weiterer durch die Vollversammlung aufzunehmenden Gemeinden. Weiters ist auch eine Aufnahme von angrenzenden Gemeinden aus den Nachbarbundesländern möglich.

Mitgliedsbeitrag:

Der jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres zu leistende Mitgliedsbeitrag für Gemeinden setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Interessentenbeiträge und Nächtigungssteuer. Beide sind im NÖ Tourismusgesetz 2010 geregelt (siehe Beilage).

Für die touristischen Betriebe im Vereinsgebiet wird darüberhinaus ein eigenes Beitragssystem festgesetzt.

Einbettung der örtlichen Tourismusstrukturen

Der Verein „Ybbstaler Alpen“ ist Nachfolge für und Ergänzung zu in mehreren Gemeinden bestehenden örtlichen Tourismusvereinsstrukturen. Diese bleiben als Multiplikatoren auf örtlicher Ebene bestehen. Touristische Betriebe erwerben eine Doppelmitgliedschaft im örtlichen Verein und im Verein „Ybbstaler Alpen“. 5 Prozent der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel für die Ybbstaler Alpen werden für Aktivitäten des örtlichen Tourismusvereins/der örtlichen Tourismusstruktur reserviert. Laufende Fördervereinbarungen und Verträge sowie damit einhergehende etwaige Verbindlichkeiten werden nicht in den Verein „Ybbstaler Alpen“ übernommen.

Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus dem Verein „Ybbstaler Alpen“ ist jeweils im ersten Quartal unter Einhaltung einer Austrittsfrist mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Für Gemeinden ist dies frühestens im ersten Quartal 2022 möglich.

Entscheidungsstrukturen

Im Verein Ybbstaler Alpen ist jede Mitgliedsgemeinde mit einem Vorstandssitz und einem Sitz in der Vereinsvollversammlung vertreten. Die Vollversammlung tagt ein Mal jährlich, der Vereinsvorstand mindestens vier Mal pro Jahr. Beschlüsse in beiden Gremien werden mit

einfacher Mehrheit, bei die Statuten betreffenden Punkten mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst. Bei der Gründung des Vereins sollen die beiden nächstgrößten Gemeinden die Vereinsspitze (Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stv.) stellen.

Budget

Das Gesamtbudget des Vereins Ybbstaler Alpen setzt sich einnahmenseitig neben den Gemeindegliedsbeiträgen aus Mitgliedsbeiträgen touristischer Betriebe und Partner, sonstige Einnahmen und Förderungen (z.B. LEADER) zusammen. Die Ausgaben beziehen sich auf Mitarbeiterkosten, Verwaltung, Marketing, Projekte und Sonstiges. Die Vereinsvollversammlung beschließt ein Mal jährlich den vom Vorstand vorbereiteten Maßnahmen- und Budgetplan für das darauffolgende Jahr.

MitarbeiterInnen und Bürostrukturen

Sind im örtlichen Tourismusverein bisher MitarbeiterInnen angestellt, so sollen diese in die neue Struktur eingebettet werden. Dabei ist vorgesehen, einen Managementvertrag mit Mostviertel Tourismus GmbH zu schließen. Bestehende örtliche Tourismusstandorte werden ebenfalls eingebettet.

Zusammenarbeit mit Mostviertel Tourismus und Eisenstraße

Der Verein Ybbstaler Alpen trägt als Zweigverein zu den Zielsetzungen des Hauptvereins Eisenstraße Niederösterreich bei und ist über den Hauptverein auch in der Destination Mostviertel Tourismus vertreten.

Beschluss: einstimmig

8) Erster Nachtragsvoranschlag 2018:

Bgm Zebenholzer ersucht den Kassenverwalter den ersten Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 zu erläutern.

Eingearbeitet wurden die Überschüsse und Fehlbeträge der Vorjahre. Im OHH wurde nur der Überschuss von € 4.100,-- veranschlagt und um diesen Betrag die Zuführung zum AOHH erhöht (Abwasserbeseitigung).

Im Wesentlichen beschränkt sich der Erste Nachtragsvoranschlag 2018 auf den Außerordentlichen Haushalt.

Neu aufgenommen wurde das Vorhaben Vereinsheim – Veranstaltungssaal – Unter Bezugnahme auf die vorliegende Kostenschätzung des Planungsbüros Hackl bzw. den eingeholten Angeboten sind Gesamtausgaben in der Höhe € 80.000,-- vorgesehen. Bedeckt werden diese Ausgaben durch eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 50.000,--, Mittel aus Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 20.000,-- (ein entsprechendes Ansuchen wurde gestellt) und Eigenleistungen in der Höhe von € 10.000,-- bzw. Vereinsleistungen der Pensionisten (wird derzeit verhandelt).

Auf Grund der zu erkannten Bedarfszuweisungsmitteln konnte die Darlehensaufnahme beim Straßenbau gestrichen werden. Der Sollüberschuss des Vorjahres in der Höhe von € 13.600,-- wurde eingearbeitet. Der ausgewiesene Zuschuss des Landes in der Höhe von € 6.500,-- ist eine Förderung für die Energieberatung (Straßenbeleuchtung).

Ybbs- und Hammerbachverbauung und Sonstige Wildbäche – Auf die laufenden Verhandlungen wird verwiesen. Eine Umsetzung im Jahr 2018 daher nicht mehr möglich, deshalb auch die

Darlehensaufnahme nicht notwendig.– Umgesetzt wird daher im Jahr 2018 nur der Hochwasserschutz bei neuer Bushaltestelle und Uferschutzmaßnahmen beim Strandbad.

Wasserversorgungsanlagen. Dort sind die größten Änderungen zu verzeichnen. Die Darlehensaufnahme für den BA 06 - wie unter Punkt 6 beschlossen in der Höhe von € 480.000,- - wurde hier berücksichtigt. Die Zuzählung erfolgt jedoch je nach Baufortschritt. Daher werden im heurigen Jahr davon nur ca. € 150.000,- zugezählt. (=Bauumfang 2018) – Der Rest wird dann je nach Bedarf bzw. Baufortschritt 2019 oder 2020 zugezählt. Siehe dazu auch das Protokoll des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 20. September 2018 . Auch die erfolgten Abrechnungen vom Bauabschnitt 05, den daraus resultierenden Förderungen bzw. Darlehenszuzählungen vom Landeswasserwirtschaftsfonds wurden berücksichtigt. – Leider ist der WVA BA 05 noch immer nicht abgerechnet. Trotz intensiver Interventionen wurden die Kollaudierungsunterlagen noch immer nicht vollständig erstellt. Veranschlag wurde auch der Fehlbetrag aus dem Jahr 2017 in der Höhe von € 79.400,-

Abwasserbeseitigung: Veranschlagung des Fehlbetrages aus dem Jahr 2017 in der Höhe von € 18.500,-.

Unter einem eigenen Vorhaben wurde auch der Ankauf des E-Mobils veranschlagt. Die Anschaffung bzw. Finanzierung belastet den Gemeindehaushalt nicht, da dieser über den Licht- und Kraftvertrieb erfolgt. Allerdings ist die notwendige Darlehensaufnahme im Außerordentlichen Haushalt darzustellen.

Darlehensaufnahme erhöhen sich daher auf insgesamt € 573.300,- (gegenüber ursprünglich € 281.000,-).

Der Dienstpostenplan wurde entsprechend den vorliegenden Beschlüssen angepasst

Für die Dezembersitzung ist ein zweiter NTV zu erwarten.

Diskutiert wurde über den Projektierungsstand bei der „Mure Gallenzen“. Nach intensiven Bemühungen und Interventionen beim Ministerium bzw. bei der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde die Fertigstellung des Projektes noch für das Jahr 2018 ins Aussicht gestellt.

Antrag: gGR Ing Raimund Forstenlechner stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Ersten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden bzw. aufgelegten Form.

Der Antrag des gGR Ing. Raimund Forstenlechner wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

9) Haftungsübernahme Darlehen Mittelschulgemeinde

Die Sparkasse der Stadt Amstetten AG (im Folgenden 'Sparkasse') hat mit Darlehenszusage vom 22.08.2018, Neue NÖ Mittelschulgemeinde Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs, (im Folgenden 'Kunde') eine Finanzierung im Betrag von € 160.000,- in Worten Euro –einhundertsechzigtausend - unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 193/1978 i.d.dzt.F. haften wir für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands wie auch alle anderen

verbandsangehörigen Gemeinden zur ungeteilten Hand.

In Konkretisierung dieser bereits gesetzlich bestehenden Haftung erklären wir Ihnen gegenüber ausdrücklich die Haftung für alle Forderungen aus obigem Darlehen.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindesiegel versehen.

Außenbereich – Nachmittagsbetreuung – Förderung wird zur Gänze bezahlt wird vom Land bezahlt.

Über Antrag wird vorstehende Haftungsübernahme vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

10) Baubehilfe Carina und Christoph Jagersberger

gGR Ing. Herbert Jagersberger tritt vor Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes wegen Befangenheit ab.

Wie beschlossen werden für die zwei noch ausstehenden Bauverfahren in der Rot-Kreuz-Siedlungen noch die alten Bauhilfen gewährt.

Die Familie Carina und Christoph Jagersberger haben mit Schreiben vom 20.12.2017 um die Gewährung einer Baubehilfe angesucht. Gemäß den damals geltenden Förderrichtlinien beträgt die Förderung € 5.218,14 (ein Drittel der entrichteten Aufschließungskosten). Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Baubehilfe in der Höhe von € 5.218,14. Die Auszahlung kann nach Vorliegen sämtlicher Fördervoraussetzungen (Begründung des Hauptwohnsitzes) ausbezahlt werden.

11) Mietverträge

a) Walcherbauer 108/1 – Kronberger Annerosa – wird einstimmig beschlossen

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer wird nachstehender Mietvertrag MIETVERTRAG (für Wohnhaus „Betreubares Wohnen“) vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

abgeschlossen zwischen **Kronberger Annerosa** und der Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin mit Zustimmung der Eigentümerin, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3300 Amstetten, Ardaggerstraße 28, im folgenden kurz „Genossenschaft“ bezeichnet, als Vermieterin.

§ 1

Die „Genossenschaft“ ist Eigentümerin des Grundstückes EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten und der darauf befindlichen Gebäude.

Die Gemeinde Hollenstein ist Hauptmieterin der Wohnungen Top 1 bis 4 im Erdgeschoss der Stiege 3, Walcherbauer 108, 3343 Hollenstein.

Die „Genossenschaft“ räumt mit diesem Vertrag der Hauptmieterin das Recht der Unter- und Weitervermietung ein. Allgemeine Räume des Wohnhauses können durch die Vermieterin vermietet werden, die Mieterträge daraus werden dem Wohnhausgutgeschrieben.

Die Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin vermietet mit Zustimmung der „Genossenschaft“ in dem auf der EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten, errichteten Wohnhauses Walcherbauer 108/Stg. 3 die Wohnung im Erdgeschoss mit der Top - Nr. 2 im Gesamtausmaß von rund 39,44 m². Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke durch den Mieter. Der Mieter ist zur Mitbenützung eines allfälligen Kellerabteiles berechtigt.
Für die Zeit des Mietverhältnisses werden 3 Stk. Schlüssel ausgefolgt.

§ 2 Übergabe, Beginn und Aufkündigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Oktober 2018 und wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartal gerichtlich aufgekündigt werden.

Die Vermieterin ist - unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen - dann berechtigt, diesen Vertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn

a) die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat in Verzug ist,

die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt,

die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Person durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um einen den Umständen nach geringfügigen und entschuldigen Fehlleistung handelt.

§ 3 Miete, Betriebskosten,

Die Miete besteht aus:

a) der Annuität inkl. Stundung Grundkosten

b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

c) Anteil an den Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besondere Aufwendungen

Verwaltungskosten

Umsatzsteuer

f) Rücklagenkomponente

g) UST von Verwohnung

und beträgt € 258,46 und ist bis 5. eines jeden Monats im Vorhinein fällig (ohne Berücksichtigung Wohnzuschuss).

Eigenmittelbeitrag: € 1.902,92 (Berechnungsgrundlage gem. WGG) Gestundete Grundkosten: € 2.576,00 Verzinsung gem. 5 14 Abs. 1/3 WGG

Die Annuitätenzahlungen unterliegen den Bestimmungen der Wohnbauförderung und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG, Kostendeckungsprinzip).

Der Anteil an Betriebskosten, Verwaltungskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen wird im Verhältnis der Fläche des Mietgegenstandes zur Gesamtfläche festgelegt.: Die monatliche Acontierung auf Grund der voraussichtlichen Kosten wird jährlich mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gemäß § 14 d Abs. 2 WGG beträgt derzeit € 0,76 m²/Monat.

Die Verwaltungskosten betragen derzeit € 229,92 (Preisbasis per 01.04.20018) + USt je Einheit und Jahr und verändern sich jeweils gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Zu Lasten der Mieterin gehen die Kosten der Beleuchtung, der Heizung und der Reinigung für sämtliche Mieträume, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mietende Partei ist verpflichtet, alle mit der Mahnung und Einbringlichmachung von rückständigen Mietzinsentgelten und Betriebskosten und dgl. auflaufenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, insbesondere auch die Mahngebühren der Hausverwaltung bzw. der Genossenschaft zu bezahlen.

§ 3a -Solidaritätsbeitrag

Die mietende Partei bezahlt bei Bezug einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 500,00 (Euro Fünfhundert).

Dieser vom Mieter zu bezahlende Solidaritätsbeitrag wird an diesen bzw. dessen Rechtsnachfolger wieder rückerstattet, wobei insbesondere bei Kündigung durch den Mieter die Einhaltung der in § 2 normierten Kündigungsfrist für die Dauer des Mietverhältnisses maßgeblich ist. Der Solidaritätsbeitrag gelangt wie folgt zur Rückzahlung:

Ende des Mietverhältnisses:

ab 1. Monat bis Ende 6. Monat: € 375,00

ab 7. Monat bis Ende 12. Monat: € 250,00

ab 13. Monat bis Ende 18. Monat: € 125,00

ab 19. Monat keine Rückzahlung

Der nicht rückgezahlte Solidaritätsbeitrag wird einem von der Gemeinde geführten Solidaritätsfonds zugeführt:

Der Solidaritätsbeitrag dient zur Absicherung der Gemeinde gegen Entgeltausfälle dem Mieter gegenüber - aus gegenständlichem Mietverhältnis welcher Art auch immer, insbesondere auch zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gemeinde gegen den Mieter.

Die Gemeinde hat daher diesen Solidaritätsfonds geschaffen, aus dem alle jene Zahlungen zutätigen sind, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses und dem Betrieb des „Betreubaren Wohnens“ von der Gemeinde im Rahmen der von ihr übernommenen gemeinnützigen Sozialfürsorge zu tätig sind, Ebenso dient dieser Solidaritätsfonds zur Absicherung von Entgeltausfällen der Gemeinde und zur Abdeckung eventueller Schadenersatzansprüche.

§ 4 Änderung am Mietgegenstand

Bauliche Änderungen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Sollte der Vermieter zu geringfügigen Veränderungen, die keiner Baubewilligung bedürfen, seine Zustimmung erteilen, so hat der Mieter den ursprünglichen Zustand des Bestandes nach Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten wiederherzustellen.

Sollte der Mieter Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vermieters durchführen, so ist er diesem zu vollem Schadenersatz, auch zum Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes, unabhängig vom Verschuldungsgrad verpflichtet.

§ 5 Instandhaltungs- und Erhaltungspflicht

Der Untermieter bestätigt, den Mietgegenstand in guten und brauchbaren Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, diesen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Untermieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit sie über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht.

Insbesondere besteht eine Haftung für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser-, Gas-, Licht- oder Kraftstromleitungen, mit der Sanitär- oder Heizungsanlage oder durch Versäumen einer von der mietenden Partei übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

§ 6 Verwendungszweck

- 1.) Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke zur Verwendung durch den Mieter. Die Aufnahme weiterer Personen ist nicht gestattet und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Vertragsauflösung.
- 2.) Dem Mieter ist es untersagt, das Bestandsobjekt weiter unterzuvermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.
- 3.) Haustiere - gleich welcher Art - dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gehalten werden.
- 4.) Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Gebühren und Kosten des Vertrages

Die aus diesem Vertrag gemäß dem Gebührengesetz erwachsenden Gebühren und Kosten hat der Mieter zu tragen,

§ 8 Rechtsnachfolge

Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vermieterin und der „Genossenschaft“ verpflichten sich diese, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf ihren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet. Das Original erhält die „Genossenschaft“, für die Gemeinde Hollenstein und die mietende Partei ist eine einfache Kopie bestimmt.

b) Walcherbauer 109/1 – Sofia Scheitzke:

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer wird nachstehender Mietvertrag (für Wohnhaus „Betreubares Wohnen“) vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

abgeschlossen zwischen Scheitzke Sofia und der Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin mit Zustimmung der Eigentümerin, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 3300 Amstetten, Ardaggerseape 28, im folgenden kurz „Genossenschaft“ bezeichnet, als Vermieterin.

§1

Die „Genossenschaft“ ist Eigentümerin des Grundstückes EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten und der darauf befindlichen Gebäude.

Die Gemeinde Hollenstein ist Hauptmieterin der Wohnungen Top 1 bis 4 im Erdgeschoss der Stiege 4, Walcherbauer 109, 3343 Hollenstein.

Die „Genossenschaft“ räumt mit diesem Vertrag der Hauptmieterin das Recht der Unter- und Weitervermietung ein. Allgemeine Räume des Wohnhauses können durch die Vermieterin vermietet werden, die Mieterträge daraus werden dem Wohnhausgut geschrieben.

Die Gemeinde Hollenstein als Hauptmieterin vermietet mit Zustimmung der „Genossenschaft“ in dem auf der EZ 610, Grundbuch 03304 Großhollenstein, Gerichtsbezirk Amstetten, errichteten Wohnhauses Walcherbauer 109/Stg. 4 die Wohnung im Erdgeschoss mit der Top-Nr. 2 im Gesamtausmaß von rund 39,44 m². Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke durch den Mieter. Der Mieter ist zur Mitbenützung eines allfälligen Kellerabteiles berechtigt.

Für die Zeit des Mietverhältnisses werden 3 Stk. Schlüssel ausgefolgt.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR181004.docx

§ 2 Übergabe, Beginn und Aufkündigung des Mietverhältnisses

Das Mietverhältnis beginnt am 01. Jänner 2018 und wird auf **bestimmte Zeit** vereinbart. Das Mietverhältnis endet mit **31. Dezember 2020**, ohne dass es seiner gesonderten Aufkündigung bedarf. Die Wohnung ist daher zum **31. Dezember 2020** dem Vermieter zu übergeben

Die Vermieterin ist - unabhängig von sonstigen Schadenersatzansprüchen - dann berechtigt, diesen Vertrag mit einseitiger Erklärung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären, wenn die mietende Partei mit der Bezahlung auch nur eines Mietzinses, eines Wertsicherungsanteiles oder von Betriebskosten bzw. eines Teiles dieser Aufwendungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen länger als einen Monat in Verzug ist, die mietende Partei vom Mietgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, diesen zweckentfremdet oder das Mietobjekt vertragswidrig weitergibt, die mietende Partei oder sonst bei ihr ein- und ausgehende dritte Personen durch rücksichtsloses, anstößiges oder grob ungehöriges Verhalten den übrigen Mietern bzw. Mitbewohnern das Zusammenwohnen verleiden oder sich gegenüber diesen Personen einer 'mit gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Strafe bedrohten Handlung gegen die Sittlichkeit, die Ehre, die körperliche Sicherheit oder das Eigentum schuldig machen, sofern es sich nicht um eine den Umständen nach geringfügige und entschuldbare Fehlleistung handelt.

§ 3 Miete, Betriebskosten,....

Die Miete besteht aus:

a) der Annuität inkl. Stundung Grundkosten

b) Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag

Anteil an den Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besondere Aufwendungen

Verwaltungskosten

e) Umsatzsteuer

f) Rücklagenkomponente

g) UST von Verwohnung

und beträgt € 218,76 und ist bis 5. eines jeden Monats im Vorhinein fällig (ohne Berücksichtigung Wohnzuschuss).

Eigenmittelbeitrag: € 1.801,97 (Berechnungsgrundlage gem. WGG) Gestundete Grundkosten: € 3.581,00 Verzinsung gem. 5 14 Abs. 1/3 WGG

Die Annuitätenzahlungen unterliegen den Bestimmungen der Wohnbauförderung und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG, Kostendeckungsprinzip).

Der Anteil an Betriebskosten, Verwaltungskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen wird im Verhältnis der Fläche des Mietgegenstandes zur Gesamtfläche festgelegt.: Die monatliche Acontierung auf Grund der voraussichtlichen Kosten wird jährlich mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

Der Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag gemäß § 14 d Abs. 2 WGG beträgt derzeit € 0,76m²/Monat.

Die Verwaltungskosten betragen derzeit € 229,92 (Preisbasis per 01.04.20018) + UST je Einheit und Jahr und verändern sich jeweils gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Lasten der Mieterin gehen die Kosten der Beleuchtung, der Heizung und der Reinigung für sämtlichen Mieträume, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Die mietende Partei ist verpflichtet, alle mit der Mahnung und Einbringlichmachung von rückständigen Mietzinsentgelten und Betriebskosten und dgl. auflaufenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten, insbesondere auch die Mahngebühren der Hausverwaltung bzw. der Genossenschaft zu bezahlen.

§ 3a -Solidaritätsbeitrag

Die mietende Partei bezahlt bei Bezug einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von € 500,00 (Euro Fünfhundert).

Dieservom Mieter zu bezahlende Solidaritätsbeitrag wird an diesen bzw. dessen Rechtsnachfolger wieder rückerstattet, wobei insbesondere bei Kündigung durch den Mieter die Einhaltung der in § 2 normierten Kündigungsfrist für die Dauer des Mietverhältnisses maßgeblich ist. Der Solidaritätsbeitrag gelangt wie folgt zur Rückzahlung:

Ende des Mietverhältnisses:

ab 1. Monat bis Ende 6. Monat: € 750,00

ab 7. Monat bis Ende 12. Monat: € 500,00

ab 13. Monat bis Ende 18. Monat: € 250,00

ab 19. Monat keine Rückzahlung

Der nicht rückgezahlte Solidaritätsbeitrag wird einem von der Gemeinde geführten Solidaritätsfonds zugeführt:

Der Solidaritätsbeitrag dient zur Absicherung der Gemeinde gegen Entgeltausfälle dem Mieter gegenüber

aus gegenständlichem Mietverhältnis welcher Art auch immer, insbesondere auch zur Abdeckung etwaiger Schadenersatzansprüche der Gemeinde gegen den Mieter.

Die Gemeinde hat daher diesen Solidaritätsfonds geschaffen, aus dem alle jene Zahlungen zutätigen sind, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Wohnhauses und dem Betrieb des „Betreubaren Wohnens“ von der Gemeinde im Rahmen der von ihr übernommenen gemeinnützigen Sozialfürsorge zu tätigen sind. Ebenso dient dieser Solidaritätsfonds zur Absicherung von Entgeltausfällen der Gemeinde und zur Abdeckung eventueller Schadenersatzansprüche.

§ 4 Änderung am Mietgegenstand

Bauliche Änderungen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Sollte der Vermieter zu geringfügigen Veränderungen, die keiner Baubewilligung bedürfen, seine Zustimmung erteilen, so hat der Mieter den ursprünglichen Zustand des Bestandsobjektes nach Beendigung des Mietverhältnisses auf seine Kosten wiederherzustellen.

Sollte der Mieter Baumaßnahmen ohne Zustimmung des Vermieters durchführen, so ist dieser zu vollem Schadenersatz, auch zum Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes, unabhängig vom Verschuldungsgrad verpflichtet.

§ 5 Instandhaltungs- und Erhaltungspflicht

Der Untermieter bestätigt, den Mietgegenstand in guten und brauchbaren Zustand übernommen zu haben und verpflichtet sich, diesen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzustellen. Der Untermieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit sie über die durch normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht.

Insbesondere besteht eine Haftung für Schäden, die durch fahrlässiges Umgehen mit Wasser-, Gas-, Licht- oder Kraftstromleitungen, mit der Sanitär- oder Heizungsanlage oder durch Versäumen einer von der mietenden Partei übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

§ 6 Verwendungszweck

1.) Die Vermietung erfolgt ausschließlich für Wohnzwecke zur Verwendung durch den Mieter. Die Aufnahme weiterer Personen ist nicht gestattet und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Vertragsauflösung.

2.) Dem Mieter ist es untersagt, das Bestandsobjekt weiter unterzuvermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen.

3.) Haustiere - gleich welcher Art - dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gehalten werden.

4.) Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Gebühren und Kosten des Vertrages

Die aus diesem Vertrag gemäß dem Gebührengesetz erwachsenden Gebühren und Kosten hat der Mieter zu tragen,

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR181004.docx

§ 8 Rechtsnachfolge

Im Falle einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vermieterin und der „Genossenschaft“ verpflichten sich diese, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf ihren Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, Das Original erhält die „Genossenschaft“, wü die Gemeinde Hollenstein und die mietende Partei ist eine einfache Kopie bestimmt.

12) Verordnungen – Übernahme ins Öffentliche Gut (Widmungen)

a) Krenlehenfeld (Siedlungsstraße „III“ – Ober):

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer nachstehende Verordnung

Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl. 8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend angeführten Trennstücke werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Aus Parz. Nr. 126/3, KG 03311 Krengraben – Trennstück 12
Aus Parz. Nr. 126/3, KG 03311 Krengraben – Trennstück 10
Aus Parz. Nr. 126/3, KG 03311 Krengraben – Trennstück 8
Aus Parz. Nr. 126/2, KG 03311 Krengraben – Trennstück 7
Aus Parz. Nr. 124/1, KG 03311 Krengraben – Trennstück 6
Aus Parz. Nr. 124/3, KG 03311 Krengraben – Trennstück 5
Aus Parz. Nr. 124/4, KG 03311 Krengraben – Trennstück 14

Die neuen Weggrundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut übernommen.

2.) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend, nicht mehr benötigten Trennstücke des öffentlichen Weggrundstückes werden nach Entwidmung gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes den Anrainern abgegeben:

Aus Parz. Nr. 134, KG 03311 Krengraben – Trennstück 11
Aus Parz. Nr. 134, KG 03311 Krengraben – Trennstück 9
Aus Parz. Nr. 124, KG 02211 Krengraben – Trennstück 4
Aus Parz. Nr. 134, KG 03311 Krengraben – Trennstück 3
Aus Parz. Nr. 134, KG 03311 Krengraben – Trennstück 2
Aus Parz. Nr. 134, KG 03311 Krengraben – Trennstück 1

Die Vermessungsurkunde des ZT DI Kolbe & DI Grünzweig GZ 10265 vom 17. August 2018 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

b) Krengraben (Ybbstalradweg/Krengrabenstraße):

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer nachstehende Verordnung:

Gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes LGBl. 8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehend angeführten Trennstücke werden als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Aus Parz. Nr. 104/1, KG 03311 Krengaben – Trennstück 2
Aus Parz. Nr. 104/1, KG 03311 Krengaben – Trennstück 4
Aus Parz. Nr. 196, KG 03311 Krengaben – Trennstück 3

Die neuen Weggrundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut übernommen.

Die Vermessungsurkunde des ZT DI Huber GZ 6001 vom 19. September 2018 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

c) Oisberg (Ybbstalradweg – Lagerhaus/KMI)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer nachstehende Verordnung

Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes LGBl.8500 i.d.g.F. wird verfügt:
Die nachstehenden, nicht mehr benötigte Trennstücke des öffentlichen Weggrundstückes werden nach Entwidmung gem. § 6 Abs. 2 des NÖ. Straßengesetzes den Anrainern abgegeben:

Aus Parz. Nr. 140/1, KG 03316 Oisberg – Trennstück 2 (3 m²)
Aus Parz. Nr. 140/1, KG 03316 Oisberg – Trennstück 3 (3 m²)

Die Vermessungsurkunde des ZT DI Kurt Huber GZ 6002 vom 18. September 2018 ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen.

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Kefer e.h.

Ende: 21:15